

<input type="checkbox"/> An das Jobcenter Oldenburg Team Bildung und Teilhabe Stau 70 26122 Oldenburg Fax: 0441 21970-2500	<input type="checkbox"/> An die Stadt Oldenburg Amt für Teilhabe und Soziales Soziale Hilfen 26105 Oldenburg Fax: 0441 235-3630
---	--

Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Ich beantrage für

- mich (junge/r Erwachsene/r im Alter von 18 bis 24 Jahren)
- mein Kind

Persönliche Daten

	Kind / volljährige/r junge/r Erwachsene/r	Kindesmutter	Kindesvater
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Straße			
Postleitzahl	26_____ Oldenburg	26_____ Oldenburg	26_____ Oldenburg
Telefon			
Kundennummer			
Bedarfsgemeinschaftsnummer	26106BG00		
Bankverbindung (des Antragstellers / der Antragstellerin, oder des / der Erziehungsberechtigten oder des Haushaltsvorstandes der Bedarfsgemeinschaft)	BIC: _____ IBAN: _____		

Leistungen zur Schülerbeförderung im Sinne des § 28 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Hierfür wurden folgende Kosten verauslagt: _____ Euro

Mein Kind besucht / Ich besuche folgende Schule: _____ Klasse: _____

Bei Besuch einer Berufsbildenden Schule:

- Ich bin Schüler/in einer Berufseinstiegsklasse
- Ich bin Schüler/in der ersten Klasse einer Berufsfachschule und verfüge nicht über einen Realschulabschluss

Entfernung zur Schule: _____ km

Die Benutzung des Fahrrades ist unzumutbar, weil:

Erklärung:

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde ich, beziehungsweise werden wir, dem Jobcenter Oldenburg beziehungsweise der Stadt Oldenburg unverzüglich mitteilen. Es ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Ich stimme / Wir stimmen dem Austausch der für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Daten mit der Schule, die besucht wird, zu. Diese Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) - werden beachtet.

Hiermit willige ich ein, dass meine Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet werden. Die Verantwortung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten liegt beim Jobcenter Oldenburg beziehungsweise bei der Stadt Oldenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister. Es werden die von Ihnen in diesem Antrag gemachten Daten verarbeitet. Eine Übertragung der Daten gemäß Art. 49 Abs.1 a an Drittstaaten, die kein den Anforderungen der EU an den Datenschutz genügendes Schutzniveau bieten, findet nicht statt.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Oldenburg, den _____

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers oder des / der gesetzlichen Vertreter(s)

Wichtige Hinweise:

- **Bitte fügen Sie bei Erstbeantragung oder Schulwechsel eine Schulbescheinigung bei.**
- **Das Schülermonatsticket ist monatlich (gegebenenfalls in Kopie) einzureichen.**

Informationen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Gesetzestext zu § 28 Absatz 4 SGB II:

*Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.*

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da bis zum Abschluss der Sekundarstufe I überwiegend eine vollständige Kostenübernahme durch die Kommune gewährleistet ist.

**Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Aufgrund der örtlichen und geographischen Verhältnisse in Oldenburg kann davon ausgegangen werden, dass alle Oldenburger Schulen vom Wohnort der Schülerin/des Schülers mit dem Fahrrad erreicht werden können. Die zurückzulegende Entfernung von im Normalfall bis zu 8 km ist zumutbar. Atypische Konstellationen sind ausführlich im Antrag zu begründen.

Leistungen für die Übernahme von Fahrtkosten zu einer Praktikumsstelle sind nicht Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 SGB II.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (zum Beispiel privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, et cetera) genutzt werden. Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Schülers / der Schülerin beträgt 5,00 Euro pro Monat. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Das Jobcenter Oldenburg beziehungsweise das Amt für Teilhabe und Soziales erstattet nach Vorlage der Monatskarte den Zuschuss per Überweisung.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jeden Schüler / jede Schülerin **gesondert beantragt** werden. Eine Schulbescheinigung ist jedem Antrag beizufügen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Oldenburg beziehungsweise das Amt für Teilhabe und Soziales der Stadt Oldenburg den Nachweis der Verwendung in Form der Vorlage der jeweiligen Schülermonatskarte verlangen.